

Fischereigenossenschaft Unterer Lech, Frankenstraße 8, D-86641 Rain

An die Fischer und Jäger im Genossenschaftsgebiet der Fischereigenossenschaft Unterer Lech Rain am Lech

Datum: 07. November 2025

Kormoranvergrämung 2025/2026

Liebe Genossenschaftsmitglieder, liebe Jäger, liebe Fischerfreunde,

im gemeinsamen Gespräch mit dem 1. Vorsitzenden vom Jagdverband Donauwörth, Herrn Robert Oberfrank, wurden die zukünftigen Termine für die Kormoranvergrämung festgelegt:

1. Vergrämungstermin:

- am Samstag, den 06. Dezember 2025

für Jäger: ab den gesetzlichen Jagdzeiten für Mithelfer: von 7.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Je nach Wahl trifft man sich danach ab 11.00 Uhr zum gemeinsamen Meinungsaustausch mit den beteiligten Jägern - im Gasthaus Braun, Dorfstraße 27, 86641 Rain/Unterpeiching

2. Vergrämungstermin:

- am Samstag, den 03. Januar 2026

für Jäger: ab den gesetzlichen Jagdzeiten für Mithelfer: von 7.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Je nach Wahl trifft man sich danach ab 11.00 Uhr, zum gemeinsamen Meinungsaustausch mit den beteiligten Jägern - im Gasthaus Braun, Dorfstraße 27, 86641 Rain/Unterpeiching.

3. Vergrämungstermin:

- am Samstag, den 07. Februar 2026

für Jäger: ab den gesetzlichen Jagdzeiten <u>für Mithelfer</u>: von 7.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Nach der Vergrämung, um 10.30 Uhr, treffen wir uns gemeinsam zum Kesselfleischessen in der Bayerdillinger Straße 70, in 86641 Rain, auf dem Gelände der Firma Baumaschinen Anton und Helga Mayr (Richtung Bayerdilling - Nähe Recyclinghof Rain).

Wir bitten daher dringend, mit Ihrem zuständigen Revierjäger Kontakt aufzunehmen und die Jägerschaft bei der Vergrämung weitgehend zu unterstützen.



Seite /2 Kormoranvergrämung 2025/2026

Es ist für unsere heimische Fischfauna besonders wichtig, dass in den freien Gebieten eine andauernd nachhaltige Vergrämung organisiert wird. Die durch die Allgemeinverfügung erweiterten Vergrämungsmaßnahmen müssen effektiv genutzt werden. Daher bitten wir, um Eure Mithilfe und Unterstützung bei den festgesetzten Vergrämungsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen und Petri Heil

Manfred Kratzer

1. Vorsitzender

Albert Kapfer Geschäftsführer

Beiliegend im Anhang:

- Verlängerung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung
- Geltungsbereich von Ausnahmen für Schutzvorschriften



Fischereigenossenschaft Unterer Lech, Frankenstraße 8, D-86641 Rain

www.fischerei-unterer-lech.de

An die Jagdrevierinhaber und Jäger am Lech mit Alt.- und Nebengewässern von Fl.km 36,8 bei Gersthofen bis Fl.km 0,0 Lechmündung in die Donau.

Verlängerung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV) zur Vergrämung von Kormoranen am Lechfluß mit Nebengewässern

Liebe Jäger, liebe Fischer,

zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird nach Maßgabe des Abs. 2 bis 6 abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Tötung von Kormoranen durch Abschuß in einem Umkreis von 200 m um Gewässer in der Zeit vom 16. August bis 30. April erlaubt.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung (AVV) umfaßt die Gewässer: Donau, Flossach, Mindel, Günz, Kessel, Lech mit Lechkanal, Iller, Schmutter, Wörnitz und Zusum in Schwaben. Bekanntgabe: Amtsblatt Nr. 11/2017 der Reg. von Schwaben Geltungsdauer bis 14. Juli 2027

Der Abschuß von Kormoranen im Umgriff von 200 m um Gewässer ist in den folgenden Gebieten auf die Zeit vom 16. August bis 14. März begrenzt.

In befriedeten Bezirken gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayrischen Jagdgesetzes.

Naturschutzgebiete und Vogelschutzgebiete, die Brutgebiete störanfälliger, stark gefährdeter Arten aufweisen.

- Im europäischen Vogelschutzgebiet "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt" von der Staumauer des Feldheimes Stausees bis zur Lechmündung
- Im Naturschutzgebiet "Lechauen bei Thierhaupten" einschließlich der Münsterer Altnet außerhalb der Jagdruhezone,
- im FFH Gebiet "Lechauen nördlich Augsburg" bei Todtenweis
- Ganzjährig untersagt bleibt der Abschuss von Kormoranen in der Jagdruhezone des Naturschutzgebiets,"Lechauen bei Thierhaupten" und im Naturschutzgebiet "Feldheimer Stausee", der vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes "Donauauen zwischen Lechmundung und Ingolstadt" liegt.
- Zum Schutz von kiesbrütenden Vogelarten darf die Jagdausübung in der Zeit vom 15. März bis 15. August nicht von den Kiesinseln und Kiesan- und –umlagerungsflächen aus nicht erfolgen.

Außerhalb der genannten Vogelschutzgebiete ist der Abschuss von **nicht am Brutgeschäft** beteiligten immature gefärbten Kormoran-Jungvögel auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt. It. Allgemeinverfügung.

Nicht zulässig ist der Abschuß von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang.

Zum Abschuß berechtigt sind Personen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind.

Liebe Jäger, liebe Fischer, helfen Sie mit bei der Eindämmung des Fraßdruckes durch fischfressende Vögel. Herzlichen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Kratzer

1. Vorsitzender

Albert Kapfer Geschäftsführer

1. Vorsitzender: Manfred Kratzer, Lerchenweg 16, D-86637 Zusamaltheim, Tel. 08272-4921 Mail: manfred.kratzer@gmx.de Geschäftsführer: Albert Kapfer, Frankenstraße 8, D-86641 Rain, Tel. 09090 3371 Mail: albert.kapfer@gmx.de



Fischereigenossenschaft Unterer Lech, Frankenstraße 8, D-86641 Rain

www.fischerei-unterer-lech.de

Geltungsbereich von Ausnahmen für Schutzvorschriften: Allgemeinverfügung für den Lech zur Kormoranbejagung

Gebietseinteilung mit Abschußzeiten laut behördlicher Genehmigung.

In den genannten Gewässerstrecken ist der Abschuss von Kormoranen im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 16. August bis 30. April erlaubt.

Auch ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immaturgefärbten Kormoran-Jungvögeln in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.

Von Lech Fl.km 36,8 Wehr bei Gersthofen bis Fl.km 28,0 bei Langweid

Von Lech Fl.km 24,5 bei Herbertshofen bis Fl.km 20,6 bei Waltershofen

Von Lech Fl.km 20,6 bei Waltershofen bis Fl.km 17,0 KW Ellgau nur linksseitig

Der Lechkanal von Fl.km 19,0 ab Gersthofen bis Fl.km 0,0 Mündung

Von Fl.km 17,0 KW Ellgau bis Fl.km 4,8 bei der Lechbrücke B 16 in Rain

Außerdem ist der Abschuß von Kormoranen im Umgriff von 200 m um den Lech begrenzt in der Zeit vom 16. August bis 14. März in folgenden Gewässerstrecken erlaubt:

Von Lech Fl.km 28,0 bei Langweid bis Fl.km 24,5 bei Herbertshofen Im FFH Gebiet "Lechauen nördlich von Augsburg" bei Todtenweis

Von Lech Fl.km 20,6 bei Waltershofen bis Fl.km 17,0 KW Ellgau nur rechtsseitig

Im Naturschutzgebiet "Lechauen bei Thierhaupten" einschließlich der

Münsterer Altnet außerhalb der Jagdruhezone

Von Lech Fl.km 1,4 Staumauer KW Feldheim bis Fl.km 0,0 Mündung des Lechs in die Donau.

Im europäischen Vogelschutzgebiet "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt"

Nicht zulässig ist der Abschuß in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang

Zum Abschuß berechtigt sind Personen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind.

Fischereigenossenschaft Unterer Lech Rain am Lech

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Kratzer

1. Vorsitzender

Albert Kapfer Geschäftsführer